

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der FAA-Facharztagentur GmbH

### § 1 Vertragsgegenstand

Die **Facharztagentur** betreibt die Vermittlung von freiberuflich oder nebenberuflich tätigen Ärzten als ärztliche Vertreter, zur Festanstellung oder zur zeitlich befristeten Übernahme ärztlicher Tätigkeiten in Krankenhäusern, Kliniken oder auf sonstige Weise mit der Heilkunde befassten Einrichtungen, im folgenden mit „Klinik“ bezeichnet.

### § 2 Leistungen

Die Klinik beauftragt die **Facharztagentur** mit der Vermittlung eines Arztes zur Honorarvertretung aus ihrer Kartei. Hierzu können gehören die Organisation und Koordination der Verhandlungen zwischen den Parteien sowie die Zusammenstellung von Informationen und die organisatorische Vorbereitung der Honorarvertretung. Die **Facharztagentur** wird vor und während der Honorarvertretungen sowohl für die Klinik wie für den Arzt als Ansprechpartner und Koordinator zur Verfügung stehen. Die **Facharztagentur** rechnet auf Wunsch die Leistungen des ärztlichen Honorarvertreters in dessen Auftrag mit der Klinik ab. Die Klinik überweist das Honorar auf ein Konto der **Facharztagentur**, die es anschließend ohne Abzüge und unverzüglich an den Honorarvertreter weiterleitet.

### § 3 Vergütung von Honorarvertretungen

Die Klinik zahlt dem Honorarvertreter eine Auftragsvergütung gemäß gesonderter Vereinbarung. Bereitschaftsdienstzeiten werden ebenfalls gemäß gesonderter Vereinbarung vergütet. Die Klinik stellt dem Facharztvertreter für die Dauer seiner Tätigkeit eine Unterkunft kostenfrei zur Verfügung. Sie ermöglicht ihm für die Dauer seiner Tätigkeit die kostenlose Teilnahme an der Personalverpflegung.

### § 4 Provision der Facharztagentur bei Honorarvertretung

Für Ihre Leistungen erhält die **Facharztagentur** von der Klinik eine Provision gemäß derzeit gültiger Preisliste. Für eine erneute Vermittlung des gleichen oder eines anderen Arztes wird erneut eine Provision fällig. Die Provisionen werden mit Beginn der Honorarvertretung fällig. Damit sind sämtliche Leistungen der **Facharztagentur** abgegolten. Die Rechnungen der **Facharztagentur** sind sofort bei Vorlage fällig und werden binnen 14 Tagen ohne Abzug ausbezahlt. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig. Die Klinik und die **Facharztagentur** verzichten auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus höheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von der **Facharztagentur** anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

### § 5 Provision der Facharztagentur bei Festanstellung

Für die Vermittlung einer Festanstellung berechnet die **Facharztagentur** eine Provision gemäß derzeit gültiger Preisliste. Diese Provision wird mit Abschluss eines Festanstellungsvertrages fällig. Dies gilt auch, wenn sich die Festanstellung aus einer von der **Facharztagentur** vermittelten Honorarvertretung ergibt. Damit sind sämtliche Leistungen der **Facharztagentur** abgegolten.

### § 6 Gewährleistung

Die **Facharztagentur** hat die Identität, das Vorliegen der Berufserlaubnis und die fachliche Qualifikation des Honorarvertreters soweit möglich und zugänglich überprüft. Dies entbindet die Klinik ihrerseits auf keinen Fall von der Verpflichtung, das Vorliegen der rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine ärztliche Tätigkeit festzustellen. Die **Facharztagentur** haftet nicht für Schadenersatzverpflichtungen aus der ärztlichen Tätigkeit des Honorarvertreters.

### § 7 Bestandsschutz

Die Klinik verpflichtet sich für die Dauer von 2 Jahren den von der **Facharztagentur** vermittelten Arzt nicht nach Abschluss oder im Anschluss an eine von der **Facharztagentur** vermittelte Vertretungstätigkeit unter Ausschluss oder Umgehung der Vermittlungstätigkeit der **Facharztagentur** erneut zu kontaktieren oder zu beschäftigen. Im Widrigkeitsfalle wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR fällig. Ein aus einer Vermittlung oder Vertretung sich ergebender Feststellungsvertrag wird von dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich über die Konditionen dieses Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Sollte eine der Vertragsparteien gegen diese Bestimmung verstoßen, so haftet sie der anderen Vertragspartei für den sich daraus ergebenden Schaden.

### § 8 Versicherungsschutz

Für die persönliche Haftpflicht der über die **Facharztagentur** vermittelten Ärzte besteht im Rahmen der freiberuflichen Vertretungstätigkeit im Krankenhaus ein subsidiärer Versicherungsschutz über die **Facharztagentur**. Dieser Versicherungsschutz besteht sowohl für konservative wie auch für operative Tätigkeiten im ambulanten wie im stationären Bereich und gilt für alle medizinischen Fachgebiete (Ausnahme: für Tätigkeiten in Geburtshilfe und in Plastischer Chirurgie besteht keine Deckung, s. u.). Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär zur bestehenden Deckung durch die Haftpflichtversicherung der die Ärzte einsetzenden Krankenhäuser und Institutionen sowie subsidiär zu ggf. bestehenden persönlichen Berufshaftpflicht-Versicherung des Arztes. Die Deckungssummen betragen: 5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 500.000 EUR für Vermögensschäden. Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist die Höchstleistung des Versicherers auf das Zweifache der vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht für die rein verwaltende oder forschende Tätigkeit, für die Vornahmen von Geburtshilfen innerhalb der Gynäkologie sowie für den gesamten Fachbereich der plastischen Chirurgie. Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf Einsatzorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

### § 9 Verwirkung von Ansprüchen

Ansprüche aus diesem Vertrag müssen von beiden Parteien spätestens 3 Monate nach Beendigung einer Vertretungstätigkeit schriftlich gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht werden. Alle nicht in dieser Form erhobenen Ansprüche gelten nach Ablauf der Frist als verwirkt.

### § 10 Datenschutz

Die **Facharztagentur** weist nach § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass die Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden. Es ist sichergestellt, dass diese Daten nicht unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.

### § 11 Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel

Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Klausel kann nicht mündlich außer Kraft gesetzt werden. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die vorgenannten Bestimmungen im Einzelnen ausgehandelt worden sind.

Fassung vom 01.08.2009